



# Amtsblatt für Brandenburg

24. Jahrgang

Potsdam, den 30. Oktober 2013

Nummer 45

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN DES LANDES</b>	
<b>Ministerium des Innern</b>	
Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg .....	2847
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie</b>	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zur Förderung von Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen bei Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen im Land Brandenburg .....	2848
<b>Der Landeswahlleiter</b>	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei DIE LINKE .....	2849
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Kulturbautechnische Maßnahme zur Minderung der Folgen etwaiger künftiger Vernässungen durch extreme Niederschlagsereignisse in Alt Tucheband - Ableitung Peterpfuhl in Alt Tucheband .....	2850
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks .....	2850
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „1. Änderung zum Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Alt Golm - Erstaufforstung“ .....	2851
<b>Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg</b>	
Grundordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (GrundO - FHPol BB) ...	2851

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</b>	
Verfügung zur Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 103 im Landkreis Prignitz .....	2854
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	2855
Insolvenzsachen .....	2859
Bekanntmachungen der Verwalter .....	2859
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	2860
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufruf .....	2860

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN DES LANDES

### Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Gesch.Z.: 33-347-21  
Vom 15. Oktober 2013

#### I.

#### Genehmigung

Gemäß § 20 Absatz 4 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), genehmige ich den durch die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg zum 01.01.2014 vollzogenen Austritt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz aus der Sparte IV des Zweckverbandes sowie die ebenfalls durch die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg zum 01.01.2014 vollzogenen Beitritte der Stadt Großräschen und der amtsangehörigen Gemeinden Altdöbern und Neu-Seeland des Amtes Altdöbern zur Sparte IV des Zweckverbandes.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag

Lechleitner

#### II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

#### Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg in ihrer Sitzung am 27. Juni 2013 die folgende Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg beschlossen:

#### Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg in der Fassung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg vom 11. Oktober 2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg vom 19. Dezember 2012 (ABl. S. 1957) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„d) für die Bewirtschaftung von öffentlicher Infrastruktur des Zweckverbandes die Stadt Senftenberg und die Stadt Großräschen sowie die Gemeinden Neu-Seeland und Altdöbern des Amtes Altdöbern.“

2. § 12 Absatz 1 Buchstaben d und e werden wie folgt gefasst:

„d) Für die Bewirtschaftung öffentlicher Infrastruktur:

die Stadt Senftenberg	70 Stimmen
die Stadt Großräschen	20 Stimmen
die Gemeinde Altdöbern	7 Stimmen
die Gemeinde Neu-Seeland	3 Stimmen.

e) Für die Eigenbewirtschaftung touristischer Anlagen:

die Stadt Senftenberg	67 Stimmen
der Landkreis Oberspreewald-Lausitz	33 Stimmen.“

3. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes sowie jeweils einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verbandssatzung entsprechend dessen Vorschlag. Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.“

4. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt aus Zuwendungen, Spenden, sonstigen Einnahmen und den Umlagen. Überschüsse, die aus der Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Absatz 6 entstehen, sind zur Durchführung von Aufgaben nach § 4 Absatz 5 in der Gebietskulisse des Senftenberger Sees (§ 23 Absatz 2 Buchstabe d Sätze 2 bis 4) zu verwenden.“

5. § 23 Absatz 2 Buchstaben a bis d werden wie folgt gefasst:

„a) für Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Verbandssatzung:

der Landkreis Oberspreewald-Lausitz	60,00 %
die Stadt Senftenberg	25,90 %

die Stadt Großräschen	9,90 %
die Gemeinde Altdöbern	2,59 %
die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf	1,06 %
die Gemeinde Neu-Seeland	0,55 %

## b) für Aufgaben nach § 4 Absatz 3 der Verbandssatzung:

die Stadt Senftenberg	66,51 %
die Stadt Großräschen	25,43 %
die Gemeinde Altdöbern	6,65 %
die Gemeinde Neu-Seeland	1,41 %

## c) für Aufgaben nach § 4 Absatz 4 der Verbandssatzung:

der Landkreis Oberspreewald-Lausitz	30,00 %
die Stadt Senftenberg	46,56 %
die Stadt Großräschen	17,80 %
die Gemeinde Altdöbern	4,65 %
die Gemeinde Neu-Seeland	0,99 %

## d) für Aufgaben nach § 4 Absatz 5 der Verbandssatzung:

die Stadt Senftenberg	68,88 %
die Stadt Großräschen	26,33 %
die Gemeinde Altdöbern	3,32 %
die Gemeinde Neu-Seeland	1,47 %

Für Finanzbedarf der durch Ausübung von Bewirtschaftungsaufgaben in der Gebietskulisse des Senftenberger Sees entsteht, sind die Stadt Großräschen, die Gemeinde Altdöbern und die Gemeinde Neu-Seeland von der Umlageverpflichtung befreit. Die Stadt Senftenberg trägt den sich aus der Befreiung ergebenden Restbetrag der Umlage allein. Die Gebietskulisse des Senftenberger Sees umfasst das Verbandsgebiet rings um den Senftenberger See nach den Bestimmungen des § 1 Absatz 3 dieser Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung einschließlich des Gebietes südlich bzw. westlich der nachfolgend aufgeführten Grundstücke: Gemarkung Senftenberg Flur 11 Flurstücke 579, 581, 584, 587, 592, 594, 595; Gemarkung Senftenberg Flur 10 Flurstück 83/5; Gemarkung Kleinkoschen Flur 1 Flurstück 97/3 sowie Gemarkung Großkoschen Flur 1 Flurstück 651 - Bundesstraße B 96 zwischen der Ortslage Senftenberg und der Ortslage Großkoschen (Öffnung des Verbandsgebietes um den Senftenberger See zum Sedlitzer und Geierswalder See).“

## 6. § 23 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Überschreiten die Umlageverpflichtungen nach § 23 Absatz 2 Buchstaben a bis e in ihrer Summe für mindestens ein Verbandsmitglied einen Satz von 1,20 % der für die Bemessung der Kreisumlage gemäß § 18 Absatz 2 BbgFAG geltenden Umlagegrundlagen, so bedarf der Wirtschaftsplan abweichend von § 13 Absatz 3 der Verbandssatzung der einstimmigen Beschlussfassung. Ausgeschlossen von dieser Regelung ist der sich für die Stadt Senftenberg ergebende Restbetrag der Umlage für den Senftenberger See gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe d der Verbandssatzung.“

## 7. § 25 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sonstige gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen werden im „Senftenberger Wochenkurier“, im „Elbe-Elster Wochenkurier“, Ausgabe Finsterwalde sowie im „Spreewälder Wochenkurier“, Ausgabe Calau vollzogen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.“

**Artikel 2**

Die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Senftenberg, 08.08.2013

Michael Vetter  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

### **Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zur Förderung von Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen bei Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Frauen und Familie  
Vom 26. September 2013

**I.**

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zur Förderung von Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen bei Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen im Land Brandenburg vom 30. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. 119) wird wie folgt geändert:

## 1. Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Nummer 5 wird Nummer 4.

## 2. Abschnitt IV. wird wie folgt geändert:

a) Die Nummerierung „6.2.1“ wird gestrichen.

b) Nummer 6.2.2 wird aufgehoben.

## 3. In Abschnitt V. Nummer 15 wird die Angabe „31. Dezember 2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

4. Abschnitt VI. wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.2 Satz 2 werden die Wörter „unter Einbeziehung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg“ gestrichen.
  - b) In Nummer 2 wird Satz 2 aufgehoben.
5. In Abschnitt VII. wird die Angabe „31. Dezember 2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

## II. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

### **Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei DIE LINKE**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
Vom 14. Oktober 2013

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 8), wird bekannt gegeben, dass die

Abgeordnete Frau Kornelia Wehlan mit Ablauf des 13. Oktober 2013 auf ihre Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg verzichtet hat.

Gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) geht der Sitz der ausgeschiedenen Abgeordneten Frau Kornelia Wehlan auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei über, für die die Abgeordnete bei der Wahl angetreten ist.

Nach § 80 Absatz 3 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) verliert ein Bewerber seine Anwartschaft als Ersatzperson, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich seinen Verzicht erklärt. Dieser Verzicht kann nicht widerrufen werden. Mit Schreiben vom 30. September 2013 hat Herr Gerd Klier seinen Verzicht gegenüber dem Landwahlleiter erklärt.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wurde festgestellt, dass Frau Astrit Rabinowitsch auf der Landesliste der Partei DIE LINKE die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist, auf welche der Sitz von Frau Kornelia Wehlan übergeht.

Frau Astrit Rabinowitsch hat die Mitgliedschaft im 5. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 14. Oktober 2013 angenommen.

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Kulturbautechnische Maßnahme  
zur Minderung der Folgen etwaiger künftiger  
Vernässungen durch extreme Niederschlagsereignisse  
in Alt Tucheband - Ableitung Peterpfuhl  
in Alt Tucheband**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 29. Oktober 2013

Das Amt Golzow beantragt für ein Vorhaben in Alt Tucheband im Landkreis Märkisch Oderland, Amt Golzow, Gemarkung Alt Tucheband, Flur 9, Flurstücke 153, 173, 239, 240 und 248 die Planfeststellung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Starkregenereignisse führen im Bereich des Peterpfuhls zu lang anhaltenden Vernässungen der landwirtschaftlichen Flächen. Durch die geplanten Maßnahmen soll der Peterpfuhl mit Hilfe einer Rohrleitung an den Wilhelmgraben angeschlossen werden. Nach Starkregenereignissen wäre eine gesteuerte Ableitung des sich in um den Peterpfuhl stauenden Niederschlagswassers möglich.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite:  
<http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300733.de>

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage  
zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder  
Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 29. Oktober 2013

Die Kulisch & Co Fahrzeug-, Handels- und Verwertungs GmbH beantragte gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks am Standort in 14478 Potsdam, Zum Heizwerk 16 - 18, Gemarkung Drewitz, Flur 10, Flurstück 24, kreisfreie Stadt Potsdam.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.12.3.2 Spalte c (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um das Vorhaben der Nummern 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Umweltverträglichkeit im Sinne des § 3a in Verbindung mit § 3c des UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „1. Änderung zum  
Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau  
Alt Golm - Erstaufforstung“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 16. Oktober 2013

Die HTS Landschaftsgestaltungs GmbH plant auf einer Fläche von 2,03 ha (Flurstück 5, Flur 2, Gemarkung Reichenwalde) eine Ersatzerstaufforstung durchzuführen.

Auf Antrag der HTS Landschaftsgestaltungs GmbH hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-324) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

**Grundordnung der Fachhochschule der Polizei  
des Landes Brandenburg  
(GrundO - FHPol BB)**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes (BbgPolFHG) vom 24. Oktober 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2009 (GVBl. I/09, (Nr. 04), S. 26, 57) hat der Senat der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg in seiner Sitzung vom 19. September 2013 die folgende Grundordnung beschlossen.

Das Ministerium des Innern hat am 4. Oktober 2013 seine Zustimmung erteilt.

**Inhaltsverzeichnis**

**Präambel**

**I. Grundsätzliche Bestimmungen**

- § 1 Organisationsziele der Fachhochschule der Polizei
- § 2 Ziele und wissenschaftliche Grundlagen
- § 3 Partnerschaftliches Zusammenwirken

**II. Organisation**

- § 4 Gliederung
- § 5 Organe
- § 6 Senat
- § 7 Leitung der Fachhochschule
- § 8 Lehre und Forschung
- § 9 Weiterbildung
- § 10 Verwaltung

**III. Sonstiges und Schlussbestimmungen**

- § 11 Sponsoring
- § 12 Änderung der Grundordnung
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Präambel**

(1) Lehre und Forschung sowie die Weiterbildung an der Fachhochschule der Polizei sind den verfassungsmäßigen Grundwerten und -haltungen verpflichtet.

(2) Handlungsmaxime ist im Rahmen der Freiheit von Lehre und Forschung die Zukunftsorientierung von Studium, Ausbildung und Weiterbildung unter Beachtung des europäischen Kontextes. Dabei sind die sicherheitspolitischen Ziele des Landes sowie die sich verändernden Anforderungen des Polizeiberufs zu berücksichtigen.

(3) Alle Angehörigen der Fachhochschule der Polizei dienen der gemeinsamen Aufgabe. Der Erfolg hängt entscheidend davon ab, dass alle nach bestem Wissen und Können in einer Atmosphäre partnerschaftlicher und vertrauensvoller Zusammenar-

beit den persönlichen Beitrag zur gemeinsamen Zielerreichung einbringen. Das Miteinander ist geprägt durch Akzeptanz und gegenseitigen Respekt und wird durch Transparenz gefördert.

## **I. Grundsätzliche Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Organisationsziele der Fachhochschule der Polizei**

Bildungsziele, -inhalte, -methoden und Arbeitsprozesse orientieren sich an den Organisationszielen der Fachhochschule der Polizei: Bedarfsorientierung, Professionalität, Wirtschaftlichkeit und Innovation. Die nachfolgenden Ziele sind diesen Organisationszielen verpflichtet.

### **§ 2**

#### **Ziele und wissenschaftliche Grundlagen**

(1) Alle Bildungsziele, -inhalte, -methoden und Arbeitsprozesse sind auf Kompetenzerwerb für fachlich fundierte, professionelle und flexible Aktions-/Reaktionsfähigkeit, auch auf neue gesellschaftliche Aufgaben in der polizeilichen Arbeit sowie den Erwerb von sozialer Kompetenz und geschichtsbewusster Reflexionsfähigkeit ausgerichtet.

(2) Studium, Ausbildung und Weiterbildung sind wissenschaftsbasiert. Sie greifen neueste Forschungserkenntnisse auf und vermitteln diese in den Bildungsprozessen auf aktuellem hochschuldidaktischen Niveau.

(3) In Lehre, Forschung und Weiterbildung entwickelt die Fachhochschule der Polizei Expertenwissen, das in einer konsequenten Verbindung von Theorie und Praxis auf einen größtmöglichen Nutzen für qualitativ hochwertige polizeiliche Arbeit und ihre zukünftige Entwicklung gerichtet ist.

(4) Die Fachhochschule der Polizei richtet sich nicht nur an nationalen, sondern auch an internationalen, insbesondere europäischen Standards aus. Dabei werden internationale Kontakte systematisch einbezogen.

### **§ 3**

#### **Partnerschaftliches Zusammenwirken**

(1) Der Erfolg von Studium, Ausbildung und Weiterbildung ist entscheidend davon abhängig, dass sich die Studierenden und Auszubildenden sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Aufstiegslehrgängen und Weiterbildungsveranstaltungen einerseits und die Lehrenden andererseits in gemeinsamer Verantwortung für die Zielerreichung sehen (Bildungspartnerschaft).

(2) Die Studierenden und Auszubildenden sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Aufstiegslehrgängen und Weiterbildungsveranstaltungen sollen weitgehend eigenverantwortlich ihre fachlichen, methodischen, sozialen und persönlichen Kompetenzen unter beispielgebender Anleitung durch die Lehrenden pflegen, fortentwickeln und zu einer am Gemeinwohl ausge-

richteten und gelebten Polizeikultur verdichten. Hierzu gehören vor allem ein an den Organisationszielen orientiertes konstruktives und kritisches Denken sowie die aktive Mitarbeit an den hochschulischen Prozessen.

(3) Lehrende haben eine besondere Vorbildfunktion. Sie sollen über curriculare Inhalte hinaus Werteorientierung und -haltung vermitteln, die für die professionelle Berufsausübung in der Polizei unverzichtbar sind. Auch alle weiteren Angehörigen der Fachhochschule der Polizei haben eine vergleichbare Vorbildfunktion.

## **II. Organisation**

### **§ 4**

#### **Gliederung**

(1) Die Fachhochschule der Polizei gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Lehre und Forschung,
2. Weiterbildung,
3. Verwaltung.

Die Feingliederung der Bereiche und die Geschäftsverteilung werden durch Verfügung der Präsidentin oder des Präsidenten festgelegt.

(2) Die Aufgaben und der Betrieb von Instituten, insbesondere von Instituten im Sinne des § 3 Absatz 3 BbgPolFHG, werden in gesonderten Satzungen geregelt.

### **§ 5**

#### **Organe**

Organe der Fachhochschule der Polizei sind die Präsidentin oder der Präsident und der Senat.

### **§ 6**

#### **Senat**

(1) Der Senat ist das zentrale Organ der Selbstverwaltung der Fachhochschule der Polizei.

(2) Die Amtszeit der gewählten Senatsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wahl der in § 9 Absatz 1 Ziffer 6 und 7 BbgPolFHG benannten Senatsmitglieder erfolgt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in Form der Personenwahl. Näheres regelt die Wahlordnung.

### **§ 7**

#### **Leitung der Fachhochschule**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident trägt die Gesamtverantwortung für die Fachhochschule der Polizei. Unter ihrer oder seiner Leitung werden Aufgabe, Verantwortung und Kompetenz, soweit möglich, gebündelt delegiert. Zentrale Aufgabenerfüllung erfolgt nur, soweit unverzichtbar notwendig.



(2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten können Stabsstellen und besondere Organisationseinheiten zugeordnet werden.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann wie eine hauptamtliche Lehrkraft in den Studien- und Ausbildungsprogrammen mitwirken.

## § 8

### Lehre und Forschung

(1) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ist verantwortlich für die Lehre und Forschung.

(2) Sie oder er gewährleistet, dass die fachlichen Entwicklungen des Lehrangebots in allen Studien- und Ausbildungsgängen untereinander kompatibel sind. Sie oder er leitet den Prozess der kontinuierlichen Fortentwicklung der Curricula und Ausbildungspläne.

(3) § 7 Absatz 3 gilt auch für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten entsprechend.

(4) Im Bereich Lehre und Forschung werden insbesondere Aufgaben

- des Master-Studienganges nach Maßgabe des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG),
- des Bachelor-Studienganges,
- des Aufstiegslehrganges gehobener Polizeivollzugsdienst,
- des Ausbildungsganges mittlerer Polizeivollzugsdienst sowie
- der Basisweiterbildung

wahrgenommen.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan, die Studienleiterin oder der Studienleiter sowie die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter sind verantwortlich für die jeweiligen Studien-/Ausbildungsgänge. Sie gehören dem hauptamtlichen Lehrpersonal an.

(6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan, die Studienleiterin oder der Studienleiter sowie die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter sind verantwortlich für die Erreichung der Bildungsziele im Rahmen der Bildungspartnerschaft. Sie steuern den Bildungsprozess hinsichtlich der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung. Dies bezieht sich insbesondere auf die Gewährleistung des Lehrangebots und die curriculare Entwicklung. Sie bestimmen den Einsatz des Lehrpersonals und des sonstigen Personals.

(7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten nach Anhörung des Senats für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt.

## § 9

### Weiterbildung

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Bereichs Weiterbildung ge-

staltet die berufliche Weiterbildung auf der Grundlage der strategischen Ausrichtung der Entwicklung der Landespolizei und im Kontext organisationsspezifischer sowie individueller Personalentwicklungskonzepte auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Erwachsenenbildung.

(2) Zur Gewährleistung der Weiterbildungsaufgaben obliegt der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten die fachliche Abstimmung zwischen den Bereichen Weiterbildung und Lehre und Forschung.

(3) Die Leiterin Weiterbildung oder der Leiter Weiterbildung muss eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes oder eine vergleichbare Beschäftigte oder ein vergleichbarer Beschäftigter sein.

(4) Im Bereich Weiterbildung werden insbesondere Aufgaben

- der fachlichen Spezialisierung,
- des polizeilichen Trainings sowie
- der Entwicklung sozialer Kompetenzen

wahrgenommen, welche zentral und/oder regional durchgeführt werden.

## § 10

### Verwaltung

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist verantwortlich für die Verwaltung. Aufgabenschwerpunkte der Verwaltung sind insbesondere Personal, Verwaltungsorganisation, Haushalt, Logistik sowie Service und Medien.

(2) Das Prüfungsamt der Fachhochschule der Polizei ist der Verwaltung zugeordnet.

### III. Sonstiges und Schlussbestimmungen

## § 11

### Sponsoring

Der Umgang mit Zuwendungen Dritter mit dem Ziel der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit wird gesondert durch eine Ordnung geregelt.

## § 12

### Änderung der Grundordnung

(1) Änderungen der Grundordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder und der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

(2) Vorschläge zur Änderung der Grundordnung werden von einem Viertel der Mitglieder des Senats oder von der Präsidentin oder vom Präsidenten schriftlich eingebracht. Sie müssen den Wortlaut der Änderung enthalten.

## § 13

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Die Grundordnung in der Fassung der Bekanntgabe vom 31.12.2007 tritt zeitgleich außer Kraft.

Oranienburg, den 8. Oktober 2013

Rainer Grieger  
- Präsident -

---

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE**

---

**Verfügung zur Umstufung und Einziehung  
von Teilabschnitten der Bundesstraße B 103  
im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg,  
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten  
Vom 17. Oktober 2013

**1 Umstufung**

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), wird die bisherige Bundesstraße B 103 von Abschnitt 70 (VNK 2739 011 NNK 2739 005) Station 0,307 bis zum Netzknoten 2739 010 (Stationierung der alten Linienführung) mit einer Länge von 1,313 km mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Gemeindestraße umgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Pritzwalk.

**2 Einziehung**

Nach § 2 FStrG wird der zurückgebaute Teilabschnitt der alten Linienführung der Bundesstraße B 103 im Abschnitt 70 von Sta-

tion 0,000 bis Station 0,307 (Stationierung der alten Linienführung) eingezogen, da dieser für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck  
Abteilungsleiterin

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 26. November 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Birkholz Blatt 274** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Birkholz, Flur 3, Flurstück 129, Erholungsfläche, Werkstr., Größe: 4.127 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Birkholz, Flur 3, Flurstück 130, Gebäude- und Freifläche, An der Hirschau 3, Größe: 2.584 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 1.000,00 EUR

lfd. Nr. 2: 49.000,00 EUR.

Nutzung:

lfd. Nr. 1: abrisssreifes, massives Garagen-/Werkstattgebäude

lfd. Nr. 2: ehemaliges Gutshaus und ehemalige Gaststätte (Kulturhaus); leer stehend.

Postanschrift: Werkstraße/An der Hirschau 3, 15849 Rietz Neudorf OT Birkholz.

Im Termin am 15.01.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 126/11

#### Amtsgericht Neuruppin

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 3. Dezember 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Flecken Zechlin Blatt 231** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Flecken Zechlin	21	41	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Misch-nutzung mit Wohnen, Weinbergsring 12	2.280 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Wohnhaus und einem als Physiotherapiepraxis genutzten 1-geschossigen Flachbau bebaute Grundstück in 16837 Rheinsberg Flecken Zechlin, Weinbergsring 12.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 195.000,00 EUR zuzüglich 10.200,00 EUR Wert des Zubehörs.

Geschäfts-Nr.: 7 K 118/10

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 10. Dezember 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Grundbüchern von **Neuruppin Blatt 4740** und **5838** eingetragenen Grundstücke,

#### **Neuruppin Blatt 4740**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Neuruppin	20	823	Gebäude- und Freifläche an der Karl-Marx-Straße	975 m <sup>2</sup>

5/zu 4 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) am Grundstück Flur 20 Flurstück 822, eingetragen im Grundbuch von Neuruppin, Blatt 6590, Abt. II Nr. 1

**Neuruppin Blatt 5838**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin	20	478	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen Karl-Marx-Str. 78	1.710 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Karl-Marx-Straße 78 in 16816 Neuruppin, bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Altbau, Einzeldenkmal) und einem Kaufhaus (Neubau), das Erdgeschoss im Altbau und die zwei Etagen des Neubaus werden als Kaufhaus genutzt, im 1. Obergeschoss und Dachgeschoss des Altbaus befinden sich 8 Wohnungen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch Neuruppin Blatt 5838 am 13.04.2011 und in das Grundbuch von Neuruppin Blatt 4740 am 29.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- insgesamt: 1.050.000,00 EUR
- Flur 20 Flurstück 478 (Neuruppin Blatt 5838): 980.000,00 EUR
- Flur 20 Flurstück 823 (Neuruppin Blatt 4740): 82.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 107/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 11. Dezember 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Granseer Blatt 3177** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Granseer	16	195/1		154 m <sup>2</sup>
4	Granseer	16	195/5	Gebäude- und Freifläche Wohnen	8.415 m <sup>2</sup>
5	Granseer	16	197/1	Landwirtschaftsfläche, Die Binnenhufen	168 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um die mit einem Fabrikgebäude (ehemalige Brotfabrik) und fünf Nebengebäuden bebauten Grundstücke in 16775 Granseer, Am Güterbahnhof.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 142.000,00 EUR.

Einzelwerte:

- für das Grundstück lfd. Nr. 1 (Flur 6 Flurstück 195/1) 140,00 EUR,
- für das Grundstück lfd. Nr. 4 (Flur 6 Flurstück 195/5) 141.180,00 EUR,
- für das Grundstück lfd. Nr. 5 (Flur 6 Flurstück 197) 680,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 322/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 19. Dezember 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Glienicker Blatt 4859 - 4862** eingetragenen Teileigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

**Glienicker Blatt 4859:**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1				1/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück -	
		13	131	bestehend aus Gebäude-	895 m <sup>2</sup>
		13	132/1	und Freifläche, Wohnen	32 m <sup>2</sup>
		13	132/2		1.002 m <sup>2</sup>
		13	133/1		685 m <sup>2</sup>
		13	133/3		232 m <sup>2</sup>
		13	133/4		38 m <sup>2</sup>
		13	134/6		1.135 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz Nr. 30 in der Tiefgarage Jungbornstraße

**Glienicker Blatt 4860:**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1				1/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück -	
		13	131	bestehend aus Gebäude-	895 m <sup>2</sup>
		13	132/1	und Freifläche, Wohnen	32 m <sup>2</sup>
		13	132/2		1.002 m <sup>2</sup>
		13	133/1		685 m <sup>2</sup>
		13	133/3		232 m <sup>2</sup>
		13	133/4		38 m <sup>2</sup>
		13	134/6		1.135 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz Nr. 31 in der Tiefgarage Jungbornstraße

**Glienicker Blatt 4861:**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1				1/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück -	
		13	131	bestehend aus Gebäude-	895 m <sup>2</sup>
		13	132/1	und Freifläche, Wohnen	32 m <sup>2</sup>
		13	132/2		1.002 m <sup>2</sup>
		13	133/1		685 m <sup>2</sup>
		13	133/3		232 m <sup>2</sup>
		13	133/4		38 m <sup>2</sup>
		13	134/6		1.135 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz Nr. 32 in der Tiefgarage Jungbornstraße

**Glienicker Blatt 4862:**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1				1 + 972/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück -	
		13	131	bestehend aus Gebäude-	895 m <sup>2</sup>
		13	132/1	und Freifläche, Wohnen	32 m <sup>2</sup>
		13	132/2		1.002 m <sup>2</sup>

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
		13	133/1		685 m <sup>2</sup>
		13	133/3		232 m <sup>2</sup>
		13	133/4		38 m <sup>2</sup>
		13	134/6		1.135 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz Nr. 33 in der Tiefgarage Jungbornstraße

laut Gutachter: vier Tiefgaragenstellplätze im Gebäude Jungbornstr. 2, 16548 Glienicke,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG für die Teileigentume Blatt 4859, 4860, 4861 auf jeweils 8.000,00 EUR, für das Teileigentum Blatt 4862 auf 71.000,00 EUR, insgesamt auf 95.000,00 EUR festgesetzt.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 333/12

#### Amtsgericht Potsdam

##### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 25. November 2013, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Satzkorn Blatt 298** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 163, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 8, groß: 3.116 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 70.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. Juli 2012 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen Gutshaus mit Seitenflügel bebaut. Das Mitte des 18. Jahrhunderts in barocker Bauweise errichtete Gebäude befindet sich auf Grund von jahrelangem Leerstand und unterlassener Unterhaltungsarbeiten in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand.

AZ: 2 K 205/12

##### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 8. Januar 2014, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, der im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 4101** eingetragene 1/2 Anteil Ziffer 3a der Abteilung I an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brandenburg, Flur 5, Flurstück 47, Gebäude- und Freifläche, Deutsches Dorf, Größe: 786 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Das Grundstück Deutsches Dorf Nr. 11 in 14776 Brandenburg an der Havel ist unbebautes Bauland im Außenbereich (§ 34 BauGB), liegt in zweiter Reihe und ist nur durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht an Flurstück 46 erschlossen. Das Grundstück liegt in einem Sanierungsgebiet. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert des halben Anteils an dem vorbezeichneten Grundstück wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 45.000 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.05.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 140/12

#### Amtsgericht Senftenberg

##### **Zwangsversteigerung zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 19. Dezember 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Altdöbern**

1.) **Blatt 164** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Altdöbern, Flur 1,

1.1) Flurstück 834, 7.765 m<sup>2</sup> groß,

1.2) Flurstück 835, 1.465 m<sup>2</sup> groß und

2.) **Blatt 616** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Altdöbern, Flur 1,

2.1) Flurstück 837, 6.338 m<sup>2</sup> groß,

2.2) Flurstück 844/2, Ackerland, 9.110 m<sup>2</sup> groß,

versteigert werden.

Lage: zu 1. Senftenberger Straße 13, 03229 Altdöbern  
zu 2. außerhalb von Altdöbern gelegene Ackerflächen

Bebauung: zu 1.1: landwirtschaftliche Fläche  
zu 1.2: Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäude, Leerstand, erheblicher Sanierungsbedarf  
zu 2: Ackerflächen, teilweise verpachtet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf

zu 1: 31.100,00 EUR. Dabei entfallen auf das Flurstück 834: 13.800,00 EUR, hierin enthalten: Zubehör im Wert von 1.300,00 EUR und auf das Flurstück 835: 16.000,00 EUR,

zu 2: 7.000,00 EUR. Dabei entfallen auf das Flurstück 837: 2.950,00 EUR, auf das Flurstück 844/2: 4.050,00 EUR  
Gesch.-Z.: 42 K 10/12

##### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 9. Januar 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Großbräschen Blatt 362** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Großbräschen, Flur 1,  
Flurstück 381/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 2.478 m<sup>2</sup> groß und  
Flurstück 383/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 365 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Lage: 01983 Großbräschen, Wilhelm-Pieck-Straße  
Bebauung: ehemaliger Verkaufscenter mit 2 Einheiten (10 nebeneinander aufgestellte Raumzellen)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 40.000,00 EUR.

Im Termin am 12.09.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 42 K 81/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 14. Januar 2014, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Großbräschen Blatt 20171** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Dörrwalde, Flur 2, Flurstück 29, Grünland, 1.061 m<sup>2</sup> groß und Flur 2, Flurstück 30, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 444 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Lage: 01983 Großbräschen, OT Dörrwalde, Eichenweg 2  
Bebauung: Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäude und Garage  
Flurstück 29 ist mit einem Nebengebäude bebaut;  
die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 77.000,00 EUR.

Davon entfallen 64.000,00 EUR auf Flurstück 30  
13.000,00 EUR auf Flurstück 29

Gesch.-Z.: 42 K 19/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 16. Januar 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Grünwalde Blatt 138** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Grünwalde Flur 2, Flurstück 125, Größe: 460 qm, versteigert werden.

Lage: Lauchhammer, Ortsteil Grünwalde, Hakenstraße 6  
Bebauung: unterkellertes Einfamilienhaus, Erd- und Dachgeschoss, Baujahr ca. 1934, Teilmodernisierungen 1999 - 2002, ca. 113 qm Wohnfläche

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 11/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 23. Januar 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 5504** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lauchhammer, Flur 18, Flurstück 1519 (BV-Nr. 2), 3.321 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Lage: 01979 Lauchhammer, Am Grubenteich 4 - 10  
Bebauung: Reihenhaus mit 5 Wohneinheiten mit Kelleranbauten und Nebengebäude, Baujahr ca. 1969

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 21/13

#### Amtsgericht Strausberg

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 19. Dezember 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Wandlitz Blatt 4113** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 593/1, Größe: 2 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 594/1, Größe: 5 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 5, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 596, Größe: 944 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 7, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 598, Größe: 185 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 8, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 599/2, Größe: 137 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 10, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 603/1, Größe: 25 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 11, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 604/1, Größe: 192 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 12, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 605, Größe: 268 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 13, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 606, Größe: 858 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 14, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 607/1, Größe: 248 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 15, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 594/3, An der Prenzlauer Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe: 764 m<sup>2</sup>,

- lfd. Nr.16, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 595, An der Prenzlauer Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe: 912 m<sup>2</sup>,  
 lfd. Nr.17, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 597, An der Prenzlauer Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.014 m<sup>2</sup>,  
 lfd. Nr.18, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 600/2, An der Prenzlauer Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe: 582 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Grundstücke im Innenbereich gemäß § 34 BauGB, teilweise bebaut mit einem ehemaligen SB-Markt, SB-Markt massiv, Baujahr 1992, zwei Jahre Leerstand. Es besteht teilweiser Reparatur- und Instandsetzungsbedarf. Weitere Nutzflächen von ca. 257 m<sup>2</sup> im Nordwestteil der Bebauung. Es bestehen diverse Überbauten.

Die Grundstücke wurden in wirtschaftlicher Einheit genutzt.

Lage: Prenzlauer Chaussee 1, 16348 Wandlitz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Flst. 593/1	auf	100,00 EUR
Flst. 594/1	auf	200,00 EUR
Flst. 596	auf	59.000,00 EUR
Flst. 598	auf	11.900,00 EUR
Flst. 599/2	auf	7.900,00 EUR
Flst. 603/1	auf	1.700,00 EUR
Flst. 604/1	auf	5.300,00 EUR
Flst. 605	auf	13.600,00 EUR
Flst. 606	auf	34.800,00 EUR
Flst. 607/1	auf	600,00 EUR
Flst. 594/3	auf	610.600,00 EUR
Flst. 595	auf	52.800,00 EUR
Flst. 597	auf	62.700,00 EUR
Flst. 600/2	auf	22.000,00 EUR.

Im Termin am 18.04.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 456/11

## Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

## Bekanntmachungen der Verwalter

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **Fa. Horz Fahrzeugwerke GmbH Treuenbrietzen**, Hans-Grade-Str. 55, 14926 Treuenbrietzen

liegt das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Potsdam, Justizzentrum, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam, AZ: 35 N 135/94 zur Einsichtnahme der Beteiligten aus.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen gem. § 17 III Nr. 1, 3 und 4 GesO beträgt 1.722.734,04 EUR. Zur Verteilung steht eine Masse in Höhe von 411.829,25 EUR zur Verfügung. Daraus sind vorab noch Kosten des Verfahrens zu bezahlen. Die Gläubiger bestrittener oder für den Ausfall festgestellter Forderungen werden auf die Ausschlussfristen des § 152 KO hingewiesen.

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Seggebruch, Damaschkestraße 21, 10711 Berlin als Verwalter

## **SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

#### **Ministerium der Finanzen**

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Herr **Marc Ruhland**, Dienstaussweis-Nr. **247**, ausgestellt am 16.11.2012, Gültigkeitsvermerk bis zum 15.11.2017, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### **Ministerium des Innern**

Hiermit wird folgender Dienstaussweis für ungültig erklärt:

**Bernd Gesierich**, Dienstaussweis-Nr. **006506**, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg.

---

## **NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

---

### **Gläubigeraufruf**

Der Verein

Kleingartensparte „Höhenstraße“ e. V.  
Horst Mord  
Auf dem Kiewitt 13  
14471 Potsdam

schluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31.10.2014 bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Horst Mord, Auf dem Kiewitt 13/47 14471 Potsdam

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter Registernummer VR 187 P wird zum 31.10.2013 durch Be-

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0